

Geschäftsordnung (GeschO) für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Geschäftsordnung vom 22. Juli 1999

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung am 22. Juli 1999 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Geschäftsordnung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung ist zur ersten Sitzung von ihrem bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, spätestens zum 30. Tag nach dem Beginn der Wahlzeit einzuberufen (§ 34 GO).
- (2) Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied, die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Bürgermeister) und unter dessen Leitung die Stellvertreter (stellvertretende Bürgermeister; § 33 Abs. 1 GO). Dem ältesten Mitglied obliegt es, den gewählten Bürgermeister unter Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten zu ernennen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Unter Leitung des Vorsitzenden werden die Stellvertreter gewählt.
- (4) Der neugewählte Bürgermeister hat seine Stellvertreter unter Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde ins Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen, zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen (§ 52 a Abs. 2 GO). Ferner hat er alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen (§ 33 Abs. 5 GO).

§ 2 - Bürgermeister (Vorsitzender)

Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Er hat die Würde und Rechte der Gemeindevertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

§ 3 - Fraktionen (§ 32a GO)

- (1) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu Protokoll mitzuteilen.
- (3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreter eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung dem Bürgermeister unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- (4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter zu Fraktionen ist dem Bürgermeister zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.
- (5) Gemeindevertreter, die keiner Partei- oder Wählergruppenfraktion nach § 32a Abs. 1 GO angehören, erklären ihren Fraktionsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister.
- (6) Für die Fraktionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 4 - Mitteilungspflicht (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, und nachrückende Gemeindevertreter haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Bürgermeister nach ihrem Eingang im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorf-Land öffentlich bekannt gemacht.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 - Einberufung

- 1 Der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragsteller bestehen darauf.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt der Bürgermeister nach Beratung mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes.
- (3) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GO). Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen und die Notwendigkeit kurz zu begründen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten oder durch unmittelbare mündliche Bekanntmachung für die Gemeindevertreter.
- (5) Die Verletzung von Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn der Gemeindevertreter ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet. Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister festzustellen.
- (7) Mitglieder der Gemeindevertretung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Bürgermeister mit.

§ 6 - Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an den Bürgermeister zu richten. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellern unterzeichnet sein. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuß behandelt, sofern der Antragsteller nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Der Bürgermeister leitet Anträge, die nicht unmit-

telbar in der Gemeindevertretung zu behandeln sind, dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden zu können, müssen Anträge mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich den Antragsteller davon.
- (4) Ein nach Abs. 3 verspätet eingegangener Antrag kann nur nach § 34 Abs. 4 Satz GO in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.
- (5) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.
- (6) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs. 3 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.
- (7) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlußfassung in der Gemeindevertretung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlußfassung zugrunde liegenden Sachverhalts eingetreten ist.

§ 7 - Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung wickelt der Bürgermeister die Sitzungsregularien ab. Dazu gehört (in dieser Reihenfolge) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Behandlung von Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung. Die Tagesordnung sieht, wenn keine Besonderheiten vorliegen, folgende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Unterrichtung der Gemeindevertretung
 - c) Anfragen aus der Gemeindevertretung (Fragestunde)
 - d) Zulässige Einwohneranträge (§ 16f GO)
 - e) Sachpunkte
- (2) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, daß sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, für die nach dieser Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und/oder bei denen ein Antrag auf

Ausschluß der Öffentlichkeit zu erwarten ist, gesondert aufzuführen und an den Schluß der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, daß dadurch der Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (4) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Punktes als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 GO die Tagesordnung erweitern (Dringlichkeitsanträge). Vor der Entscheidung über die Absetzung von Tagesordnungspunkten muß den Fraktionen Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zur Sache eingeräumt werden. Beschlüsse über die Absetzung von Tagesordnungspunkten oder die Änderung ihrer Reihenfolge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung gefaßt.
- (5) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen und vom Amt in der Regel mit den Sitzungsunterlagen - mit Ausnahme der vertraulichen- auszustatten, die auch die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten. Bestehen beim Amt Zweifel, welche Presseorgane zu laden und mit Sitzungsunterlagen auszustatten sind, trifft der Bürgermeister die erforderliche Entscheidung.

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 8 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Das Recht des Gemeindevertreters, jederzeit auf den Sitz in der Gemeindevertretung bzw. in einem Ausschuß zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies vorher dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig eine Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung vom Amtsvorsteher mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 134 Abs. 1 GO).
- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie des Bürgermeisters hinzugezogen werden.
- (4) Außer den teilnahmeberechtigten bzw. -verpflichteten Vertretern des Amtes (§ 12 Abs. 6 AO) und dem gesondert bestellten Protokollführer können auf Beschluß der Gemeindevertretung Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Bürgermeister anzuzeigen und muß den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

§ 9 - Öffentlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie deren Tagesordnung sind so rechtzeitig in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung zu veröffentlichen, daß die Einwohner Gelegenheit haben, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn dies einstimmig von der Gemeindevertretung gebilligt wird oder keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht.
- (3) Bei der Beratung und Beschlußfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der Gemeinde, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen, sowie sonstige dem Schutz persönlicher Daten unterliegende Angelegenheiten,
 - b) alle Angelegenheiten, die dem Steuer- und Abgabengeheimnis unterliegen (insbesondere Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten),
 - c) Grundstücksangelegenheiten sowie sonstige Rechtsgeschäfte mit Vertragspartnern, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden,
 - d) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.
- (4) Die Öffentlichkeit ist ferner stets auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Ein derartiger Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, daß Sinn und Zweck der Beratung und Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

§ 10 - Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung (Pkt. 1 der Tagesordnung) wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde abgehalten. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Bürgermeister unterrichtet die Zuhörer über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach dieser Unterrichtung können zu den Beratungsgegenständen Fragen

gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollten, sind Fragen nicht zulässig.

- c) Im Anschluß daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum soll insgesamt 30 Minuten möglichst nicht überschreiten. Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Einwohnerfragestunde um höchstens 30 Minuten verlängert werden. Der Bürgermeister kann entscheiden, daß bei bestimmten einzelnen Sitzungen von der Durchführung einer Einwohnerfragestunde abgesehen wird. Jeder Fragesteller darf bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Angelegenheiten der Gemeinde und des Amtes beziehen. Die Fragen und Äußerungen der Einwohner müssen im übrigen kurz und sachlich sein und sollen eine kurze Antwort ermöglichen. Sie dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die jedoch im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen.
- (3) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann im Zweifel verlangen, daß die Wohnereigenschaft des Fragestellers in geeigneter Form nachgewiesen wird. Er kann das Wort entziehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht beachtet werden.

§ 11 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner haben auch außerhalb der Sitzungen der Gemeindevertretung das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden (§ 16 e GO). Die betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten; ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Antragsteller oder Beschwerdeführer sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so soll der Betroffene durch einen Zwischenbescheid informiert werden.

§ 12 - Unterrichtung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, daß die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuß erörtert und in der Sit-

zungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Gemeindevertretung verlangt. Neben dem Bürgermeister trifft die Unterrichtungspflicht den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, sofern er anwesend ist (§ 12 Abs. 6 der Amtsordnung).

- (2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterrichtung der Gemeindevertretung" erfolgen.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 - b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde
 - c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
 - d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
 - e) Klagen gegen die Gemeinde in allen Rechtsgebieten
 - f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO
 - g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte
- (4) Über die Arbeit der Ausschüsse berichten deren Vorsitzende der Gemeindevertretung; bei vorbereitenden Beschlüssen im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Gemeindevertretung, über Entscheidungen im Rahmen eines besonderen Berichts.
- (5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 13 - Anfragen aus der Gemeindevertretung

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, unter dem so in der Tagesordnung zu bezeichnenden Punkt Anfragen an den Bürgermeister, an die Ausschußvorsitzenden sowie an anwesende Vertreter des Amtes zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefaßt sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister vorliegen. Anfragen, die dieser Form nicht genügen, können sofort, müssen aber spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Mit Einverständnis des Fragestellers kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.
- (3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (4) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Bürger-

meister soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Teils der Sitzung nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.

Die Behandlung des Punktes "Anfragen aus der Gemeindevertretung" ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt.

- (5) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, daß eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt.

4. Abschnitt: Beratung und Beschlußfassung

§ 14 - Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder einen Beschlußvorschlag voraus.
- (2) Vorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel vom Amt erstellt, das im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeinde vorzubereiten hat (§ 3 Abs. 1 der Amtsordnung).
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den Ausschüssen, den Fraktionen und von jedem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

Anträge der Mitglieder der Gemeindevertretung und Fraktionen, die Gegenstand einer Beratung in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuß werden sollen, sind bei dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten. Die Anträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie möglichst noch vor der Sitzung der Gemeindevertretung, in der sie behandelt werden sollen, vom Amt im Rahmen des § 3 Abs. 1 der Amtsordnung geprüft und ggf. mit einer Stellungnahme versehen werden können.

- (4) Es darf nur über Anträge und Beschlußvorschläge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind und einen hinreichend klar formulierten Beschlußvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (7) Anträge und Beschlussvorschläge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

§ 15 - Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung in der Gemeindevertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Gemeindevertreter gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a) Antrag auf Schluß der Rednerliste
 - b) Antrag auf Schluß der Debatte
 - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit
- (3) Jeder Gemeindevertreter kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 16 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Sitzungsunterbrechung

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit ist jeweils auf fünf Minuten begrenzt. Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Vorlagen (§ 14 Abs. 2) darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (2) Anträge oder Vorlagen, die weiterer Vorbereitung bedürfen, kann die Gemeindevertretung jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung verweisen oder zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muß der federführende Ausschuß bestimmt werden. Über den Antrag auf Verweisung an Ausschüsse ist vor Sachanträgen abzustimmen.

- (3) Gemeindevertreter, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie nach § 32 Abs., 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter muß er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen. Die Beratung kann jedoch auch von der Gemeindevertretung vertagt oder geschlossen werden. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung muß von einer Fraktion oder einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter unterstützt werden. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Vertreter jeder Fraktion das Wort hatte. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlußantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Schlußantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (6) Vertagte Beratungsgegenstände sind vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.
- (7) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17 - Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter, Vertreter des Amtes und geladene Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind genauso unzulässig wie eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung.
- (5) Nicht erteilt wird das Wort,

- a) solange ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
 - b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluß der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
 - d) wenn die Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 GO festgestellt wurde.
- (6) Die Vertretung kann für eine Sitzung allgemein vor Eintritt in die Tagesordnung oder für einen einzelnen Tagesordnungspunkt vor dessen Aufruf zur Beratung eine Redezeitbegrenzung festlegen. Dem Antragsteller und den Fraktionsvorsitzenden ist dabei eine Redezeit von höchstens fünf Minuten und weiteren Rednern von drei Minuten zu gewähren.

§ 18 - Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung (Abwicklung der Rednerliste) stellt der Bürgermeister das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, vom Bürgermeister bekanntzugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) zunächst über die Anträge der vorbereitenden Ausschüsse oder die Beschlußvorschläge des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung
 - b) sodann über Änderungsanträge und
 - c) danach über Ergänzungsanträge.
- Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderungen bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag hin beschlossen werden, daß über einzelne Teile der Beschlußvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Der Bürgermeister stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Das Abstimmungsergebnis kann bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Begründung angezweifelt werden, daß falsch gezählt worden ist oder daß nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.
- (6) Eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, daß namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muß in der Regel so erfolgen, daß sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zu der Fassung der Frage kann jeder Gemeindevertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.
- (8) "Stillschweigende Beschlüsse" etwa in der Form, daß kein Gemeindevertreter gegen den Beschlußvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

§ 19 - Wahlen

- (1) Wahlen sind nur solche Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung ausdrücklich als 'Wahlen' bezeichnet werden.
- (2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazugehörigen Wahlvorschläge durch den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Wahlausschuß gebildet, der aus Gemeindevertretern besteht. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ausschusses fungieren zugleich als Stimmzähler.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die so vorzubereiten sind, daß sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Werden keine Umschläge verwendet, für deren äußeres Erscheinungsbild im übrigen das gleiche wie für die Stimmzettel gilt, so sind die Stimmzettel einmal zu falten.
- (6) Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis bekannt.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 20 - Allgemeine Ordnung

- (1) Die Sitzordnung in der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt. Mitglieder von Fraktionen sollen möglichst zusammensitzen; deren Sitzordnung regeln die Fraktionen unter sich. In der Sitzrunde der Gemeindevertretung dürfen neben den Mitgliedern nur noch gesetzlich zugelassene Sitzungsteilnehmer Platz nehmen. Dazu gehören insbesondere Vertreter des Amtes und der Protokollführer. Zwischen der Sitzordnung der Gemeindevertretung und dem der Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Sitzungsraumes (einschl. Vertretern der Presse, geladenen Gästen u. ä.) muß ein deutlich erkennbarer Unterschied bestehen.
- (2) Sobald ein Sitzungsteilnehmer bzw. ein Zuhörer es verlangt, hat der Bürgermeister das Rauchen im Sitzungsraum zu verbieten. Er kann die Sitzung in derartigen Fällen in angemessenen Abständen für Rauchpausen unterbrechen; das Rauchen ist jedoch nur außerhalb des Sitzungsraumes zulässig.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Die Aufnahme von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmer mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung des Protokollführers, nicht gestattet. Ausnahmen kann der Bürgermeister mit Zustimmung der betroffenen Redner zugelassen. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung des Bürgermeisters abhängig. Diese Einschränkung gilt nicht für Vertreter der Presse.
- (5) Den Zuhörern ist die Störung der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

§ 21 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gemeindevertreter

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann er dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Solange ein Redner das Wort hat, darf er von anderen Sitzungsteilnehmern nicht unterbrochen werden. Nur der Bürgermeister kann in Wahrnehmung sitzungsleitender Befugnisse Zwischenfragen stellen. Zwischenrufe von Gemeindevertretern sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung kann der Bürgermeister Mitglieder der Gemeindevertretung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlaß dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

- (4) Nach Abs. 3 zur Ordnung gerufene Gemeindevertreter können binnen einer Woche beim Bürgermeister einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (5) Ist ein Gemeindevertreter in der Sitzung dreimal nach Abs. 3 zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Bürgermeister von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.
- (6) Ein Gemeindevertreter, der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (7) Gegen den Sitzungsausschluß kann binnen einer Woche beim Bürgermeister schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet er darüber die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.

§ 22 - Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Bürgermeister übt während der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Mißbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Wird die Beratung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne des Abs. 2 gestört, ohne daß es dem Bürgermeister möglich ist, im einzelnen zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden, so kann er, wenn er auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraumes auffordern. Bis die Räumung abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen. Pressevertreter bleiben von der Räumungsaufforderung unberührt.
- (4) Ein nach Abs. 2 des Sitzungsraumes verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn er ein weiteres Mal nach Abs. 2 des Sitzungsraumes verwiesen wurde.

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 23 - Protokollführung

- (1) Der Bürgermeister beruft für die Sitzungen der Gemeindevertretung einen Protokollführer. Der auf diese Weise berufene Protokollführer übt für die Gemeinde eine ehrenamtliche Tätigkeit aus (§ 19 GO). Wird kein ehrenamtlicher Protokollführer berufen, nimmt das Amt durch Gestellung eines geeigneten Mitarbeiters diese Aufgabe aufgrund seines gesetzlichen Auftrages wahr. Die Bestimmung des Mitarbeiters erfolgt durch den Leitenden Verwaltungsbeamten im Benehmen mit dem Bürgermeister.

- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt den Bürgermeister in der Sitzungsleitung. Ihm ist zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträgeraufnahme ist jedoch nach einer Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 41 Abs. 2 GO) zu löschen. Sie kann jedoch bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Gemeindevertretung archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 24 - Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss Angaben enthalten über:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der anwesenden gesetzlichen Vertreter der Verwaltung, ihrer Beauftragten oder sonstiger Teilnahmeberechtigten sowie des Protokollführers
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - f) Beschlüsse über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmer der Einwohnerfragestunde,
 - i) den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - j) sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung,
 - k) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.
- (2) Die unter den Tagesordnungspunkten "Unterrichtung der Gemeindevertretung" und "Anfragen aus der Gemeindevertretung" behandelten Sachverhalte sind in der Sitzungsniederschrift nur stichwortartig und aufzählungsmäßig festzuhalten.
- (3) Eine Kopie der Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugesandt werden.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern, auch während der Sitzung, zu gestatten.

§ 25 - Einwendungen gegen die Niederschrift

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Kopie der Niederschrift dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

- (2) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß in der späteren Sitzung der Gemeindevertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.
- (4) Während der Sitzung der Gemeindevertretung liegt die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zur Einsichtnahme aus.

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 26 - Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt grundsätzlich sinngemäß auch für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, die von der Gemeindevertretung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden (nichtständige Ausschüsse), soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:
 - a) Die Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzenden nach Abstimmung der Tagesordnung mit dem Bürgermeister und dem Amt aufgrund des § 3 Abs. 1 der Amtsordnung einberufen. Der Ausschußvorsitzende kann Form und Inhalt der Ladung mit dem Amt auch fernmündlich abstimmen; in diesen Fällen wird die Ladung statt mit der Unterschrift mit "gez. *Name des Ausschußvorsitzenden*" gekennzeichnet und mit einer Richtigkeitsbescheinigung der zuständigen Dienstkraft des Amtes versehen.
 - b) Anträge sind über den Bürgermeister an den Ausschußvorsitzenden zu leiten.
 - c) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder vom Bürgermeister an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
 - d) Sind Ausschußmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so benachrichtigen sie den Vorsitzenden und ihre Vertreter, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
 - e) Die Gemeindevertreter, die dem Ausschuß nicht angehören, erhalten zeitgleich mit den Ausschußmitgliedern eine Kopie der Ladung mit Tagesordnung. Beratungsunterlagen können ihnen auf Wunsch überlassen werden. Sie erhalten ferner eine Kopie der Niederschrift über die Ausschußsitzungen.
 - f) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschußberatungen oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Dienstreisen und Besichtigungen) Kosten, so ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

- (3) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten. Zu einer solchen Sitzung werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschußvorsitzenden gemeinsam erstellte Tagesordnung eingeladen. Die Ausschußvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung. Die Beschlußfähigkeit ist für jeden Ausschuß getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte; ihre Beschlußfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

8. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 27 - Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der Bürgermeister für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung.

§ 28 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag eines Gemeindevertreters im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Gemeindevertretung eine Abweichung von der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

§ 29 - Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft und gilt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluß über diese Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister